



Die Wirksamkeit des Strafvollzugs und ihre Messung

BUKO 2012, Wien

Dr. Stefan Suhling & Dr. Susanne Jacob

Bildungsinstitut d. niedersächsischen Justizvollzuges & JVA Uelzen



Urteil des BVerfG vom 31.5.2006

(2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04)

Es wird einerseits ausgeführt, dass der Gesetzgeber sich bei der Ausgestaltung des Vollzuges unter anderem am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren muss. (RN 62).

Außerdem muss er „... *sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereiches zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach den besten Lösungen anspornt und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.*“ (RN 64)



§ 189 NJVollzG

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Gefangenen, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen.[...] ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. [...]

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. [...]



Wirksamkeit

„Eine Interventionsmaßnahme kann dann als effektiv oder wirksam beurteilt werden, wenn sie nachweislich

- entweder als hinreichend intensiv bewertete Veränderungen auf ihre [...] Ziele hin erzeugt
- oder wenn sie sich ihren [...] Zielen hinreichend annähert bzw. wenn sie – im Idealfall – diese erreicht (Ausmaß der Zielerreichung)“

(Hager, 2000, S. 155)



Gruppenarbeit

Wann ist für Sie der Strafvollzug
„wirksam“?

Nennen Sie konkrete Kriterien/Indikatoren
und machen Sie sich Gedanken über
deren Messung.

Gehen Sie dabei bitte über das
„Rückfallkriterium“ hinaus!



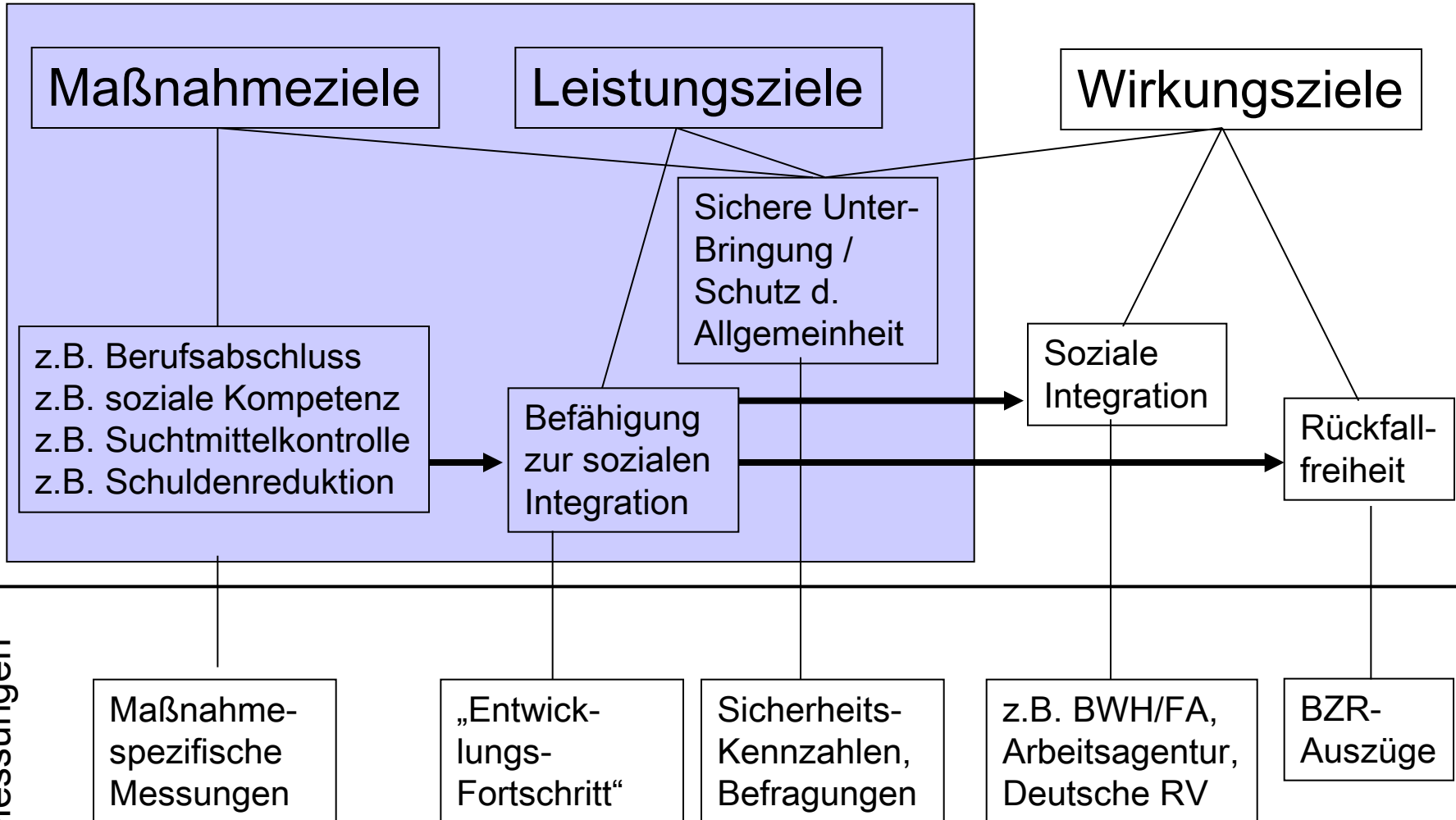
§ 5 NJVollzG

1Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. 2Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.



Wirkungsziele, Leistungsziele, Maßnahmeziele

|----- Während des Vollzuges -----| |--- Nach dem Vollzug ---|





Rückfallkriterium

- Welcher zeitliche Abstand von der Entlassung?
- jeder Rückfall?
- Rückfall mit Gewalt/Sexualdelikt?
- Rückfall, der eine stationäre Sanktion zur Folge hat?



Kriterium der „sozialen Integration“

- Welcher zeitliche Abstand von der Entlassung?
- Arbeitsplatz (fest? Zeitarbeit?
Schule/Ausbildung/Umschulung? Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz?)
- Unterkunft (fest? Zufriedenheit?)
- Partnerschaft (fest/stabil? Zufriedenheit?)
- Suchtproblematik
- Schulden
- Kontakte zu delinquenten „Peers“
- Allgemeine Lebenszufriedenheit?



Kriterium der „sicheren Unterbringung“

- Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug
- Nicht-Rückkehr / verspätete Rückkehr aus Lockerungen
- Straftaten während Lockerungen
- Nichteinhaltung von Weisungen während Lockerungen?

- Straftaten aus dem Vollzug heraus (und Anstiftung dazu)
- Straftaten im Vollzug (gegenüber Bediensteten und/oder Gefangenen)



„Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“

- „objektive“ Daten zur sozialen Integration am Haftende
 - Arbeitsplatz, Unterkunft etc. – Ergebnisse (auch) des „Übergangsmagements“
 - aber noch nicht die Zufriedenheit damit
- dynamische Risikofaktoren
 - antisoziale Kontakte (Kontakte zu Straftätern und anderen Personen mit antisozialen Verhaltensweisen, wenige Kontakte zu normorientierten Personen)
 - Freizeitverhalten (Eingebundensein in antikriminelle Tätigkeiten und Zufriedenheit damit),
 - Substanzmittelmissbrauch

Diese drei sind am Ende der Haft schwer zu messen!



„Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“

- dynamische Risikofaktoren
 - antisoziale Persönlichkeitszüge (z.B. Impulsivität, Aggressivität, Stimulationsbedürfnis / sensation seeking, Rücksichtslosigkeit)
 - antisoziale Kognitionen (Wut, Groll und Aufgebrachtsein, Trotz, Identifikation mit Kriminellen und Kriminalität, negative Einstellungen zu Gesetzen und dem Strafrechtssystem, Bagatellisierung und Rationalisierung von Straftaten)



„Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“

- Was ist mit rückfallprotektiven Faktoren?
- Wie würde man Risiko- und protektive Faktoren messen?
 - Fragebögen?
 - Fremdeinschätzungen („selbst gestrickt“)?
 - Items aus Prognoseverfahren?
- spezielle Probleme der Veränderungsmessung



Literaturtip

Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Pfaffenweiler: Centaurus.